



GENERALDIREKTION VII
ÜBERSEEISCHE SOZIALE SICHERHEIT
Dienst Aktuariat-Pensionen

Vorgehen zum Antrag auf eine Altersrente

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

Sie haben die Formulare von uns empfangen oder auf dem Portal des Dienstes heruntergeladen, die für Ihren Antrag auf eine Altersrente nötig sind:

- Antrag auf eine Altersrente
- Dokument für das Bestimmen der LIKIV-Einhaltungen
- Dokument für das Bestimmen des Lohnsteuervorabzugs
- Bankformular (das auch von der Bank in dem dafür vorbehaltenen Feld unterschrieben werden muss)

Schicken Sie diese Dokumente, 4 Monate vor dem gewünschten Eingangsdatum der Rente, völlig ausgefüllt und unterschrieben, per Einschreiben, zusammen mit den eventuell angeforderten Belegen, an das Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS), Generaldirektion VII Überseeische Soziale Sicherheit, Dienst Aktuariat - Renten über E-Mail oder Brief zurück.

Das Bankformular darf von der Bank oder von Ihnen etwas später als die Antragsformulare an das LSS geschickt werden.

Für Ihre Fragen über das Ausfüllen der Formulare oder das Beifügen der angeforderten Belegen können Sie sich wenden an:

Actuariaat Pensioenen: (+32) 02 509 59 63 - actuariaat-pensioenen-osz@onssrszss.fgov.be

Für Ihre Fragen über die Auszahlung und die Einhaltungen können Sie sich wenden an:

Andy GALLE: (+32) 02 509 20 99 – betalingen-osz@onssrszss.fgov.be

ACHTUNG!

Sind Sie **mindestens 16 Jahre** bei der Versicherung, die beim Gesetz des 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit aufgerichtet wurde, angeschlossen gewesen, kontaktieren Sie uns dann, damit wir bestimmen können, ob Sie Anspruch auf verschobene medizinische Versorgung haben:

→ **Kontaktieren Sie uns dann über Mail unter der folgenden E-Mail-Adresse:**

rechtengeneeskundigeverzorging-osz@onssrszss.fgov.be

Beachten Sie, dass nur die gemäß Artikel 15 oder 17 festgelegten Beiträge, wenn alle Bedingungen erfüllt sind, einen Anspruch auf verschobene medizinische Versorgung begründen könnten. Die im Rahmen von Artikel 18 entrichteten Beiträge begründen auf keinen Fall einen Anspruch auf die vorgenannte Versicherung.